



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 14.12.2016, Zahl 852-2/2016-GebVO/bak, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß Gemäß §§ 14, 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 14.12.2016, Zahl 852-1/2016/bak (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Gegenstand der Abgaben

- (1) Für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen, biogenen Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits.

§ 2

Abfallgebühr

- (1) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt je Müllbehälter inkl. der gesetzlichen MWSt.

- mit einem Fassungsraum von 90 Liter € 46,40
- mit einem Fassungsraum von 240 Liter € 123,60
- mit einem Fassungsraum von 1100 Liter € 566,50

- (2) Der Gebührensatz für die Entsorgung beträgt je aufgestelltem oder angebrachtem Müllbehälter und Entleerung bez. je Müllsack inkl. der gesetzlichen MWSt.

a) für Hausmüll im Abholbereich

- mit einem Fassungsraum von 90 Liter € 3,60
- mit einem Fassungsraum von 1100 Liter € 44,10

- für einen Müllsack 60 Liter € 3,60
- b) für Hausmüll im Sonderbereich
- für einen Müllsack 60 Liter € 3,10

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Besitzer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Abfallgebühren werden jährlich zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 1.3., 1.7., 1.9 und 1.12. fällig.

(2) Die Abfallgebühr für Müllsäcke ist mit der Übergabe an den Abgabepflichtigen fällig.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 10.04.1995, Zahl 714-GebVO 1995/bak zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 1.4.2004, Zahl 813-2/2004, außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Christian Hecher

